



November 2017

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Tierschutzverordnung (TSchV)	4
5	Tierseuchenverordnung (TSV)	7
6	Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV)	7
7	Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	7
8	Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)	7

1 Ausgangslage

Verschiedene Verordnungen im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen werden in einem gemeinsamen Paket revidiert. Betroffen sind folgende Erlasse:

- Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1);
- Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401);
- Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV; SR 455.109.1);
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1);
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS; SR 455.110.2).

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 24. Oktober 2016 eröffnete das EDI das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 7. Februar 2017.

Neben den kantonalen Behörden wurden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und 185 weitere Organisationen begrüsst.

Insgesamt sind 254 Stellungnahmen eingegangen, welche auf der Internetseite <https://www.ad-min.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#EDI> einzusehen sind.

Der nachfolgende Bericht enthält die Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen, gegliedert nach den einzelnen Verordnungen.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich führte zu vielen Reaktionen, insbesondere von Seiten der Vollzugsorgane, aus universitären Kreisen, von landwirtschaftlichen Organisationen und Organisationen aus Tier-, Natur- und Umweltschutz.

Die grosse Mehrheit der Kantone und die Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) begrüssen die Revision grundsätzlich, fordern jedoch in verschiedenen Bereichen Anpassungen.

Die Grüne Partei Schweiz, die GLP und Tierschutzorganisationen begrüssen zahlreiche Verbesserungen zu Gunsten des Tierwohls.

Die FDP bedauert, dass die Revision nicht genutzt wurde, um die Anzahl Vorschriften im Tierschutzbereich zu reduzieren.

Gemäss AG kommen mit der Revision zahlreiche neue Aufgaben auf die Kantone zu, die einen erheblichen personellen Mehraufwand nach sich ziehen. AG fordert deshalb eine grundlegende Überarbeitung der Vorschläge.

Abgelehnt wurde die Revision im Veterinärbereich von der SVP und den meisten landwirtschaftlichen Organisationen. Als Grund für die Ablehnung wird insbesondere die zu hohe Regulierungsdichte im Bereich des Veterinärrechts angeführt.

4 Tierschutzverordnung (TSchV)

Die Neudefinition des Begriffs „gentechnisch veränderte Tiere“ (GVT) wird mehrheitlich begrüsst. Universitäre Kreise und Forschungskreise befürchten teilweise, dass die Formulierung betreffend Kreuzungen unter natürlichen Bedingungen zu Unklarheiten führen könnte (Uni ZH [Dekanat der medizinischen Fakultät, Institut für Labortierkunde, Institut für Molekulare Mechanismen bei Krankheiten, Institut für Veterinärpathologie, Institut für Veterinärphysiologie, Laboratory Animal Services Center, Tierschutzbeauftragte], ETHZ [Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt], Forschung für Leben, Animal free Research, Basel Declaration Society). Landwirtschaftliche Kreise und Branchenverbände geben zu bedenken, dass eine Anpassung der Definition im Rahmen der Gentechnik-Gesetzgebung zu erfolgen hätte (Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Braunvieh Schweiz, Bündner Bauernverband, Swissherdbook, IG Shrophire, Kleinviehzüchterverband, Mutterkuh Schweiz, Schweizer Bauernverband, Schweizer Geflügelproduzenten, Schweizer Milchproduzenten, Schweizerischer Holsteinzüchterverband, Schweizerischer Schafzüchterverband, Schweizerischer Schweinezüchter- und Schweineproduzentenverband).

Die Rückmeldungen zu den erhöhten **Anforderungen für den Lebendtransport und die Haltung von Panzerkrebsen** fallen unterschiedlich aus. Insbesondere Kantone und Tierschutzorganisationen befürworten die Anpassung und fordern teilweise weitere Präzisierungen und Ausweitungen (BE, BS, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TI, Urkantone, VD, VS, ZG, ZH, Alliance Animale Suisse, Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, Schweizer Tierschutz, Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Société Fribourgeoise pour la protection des animaux, Stiftung für das Tier im Recht, Verein fair-fish, Verein Ocean Care, Zürcher Tierschutz). Branchenverbände akzeptieren das Verbot von Lebendtransporten direkt auf Eis, möchten aber den Transport in gekühltem Salzwasser beibehalten und lehnen das Haltungsverbot für Panzerkrebse ausserhalb des Wassers ab (Centre Patronal, Chambre Vaudoise des arts et des métiers).

Das **Verbot von Geräten, die auf das Bellen hin automatisch Wasser oder Druckluft ausstossen**, stösst auf breite Zustimmung.

Die Bundesregelung zur Registrierung des Einsatzes von Blindenführ-, Behinderten- und Rettungshunden in der **Hundedatenbank** wird von vielen Seiten als nicht mehr notwendig bzw. überprüfungswürdig erachtet (AG, AR, BE, BS, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO, TI, VS, ZG, ZH, VSKT, Identitas AG). Wo nötig würden kantonale Regelungen bestehen. Zudem wird beantragt, die Registrierung der Herdenschutzhunde sei von der Thematik her in die Jagdverordnung (SR 922.01) zu verschieben.

Die Verpflichtung, wonach **beim Anbieten von Hunden** der Verkäufer Name und Adresse zwingend angeben muss, wird mehrheitlich begrüsst. Verschiedentlich wird gefordert, dass die Vorschrift auf alle Tierarten ausgedehnt werden soll, dass auch das Herkunftsland des Tieres angegeben werden muss und entsprechende Überprüfungspflichten sowie eine Strafbestimmung eingeführt werden (AG, AR, BE, BS, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO, VS, TI, ZG, ZH, Uni ZH [Institut für Veterinärpathologie], VSKT, Stiftung für das Tier im Recht, Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, EKAH, Helvetia Nostra und Fondation Franz Weber, Grüne Partei Schweiz, Identitas AG, Schweizer Tierschutz, Pogona, Vier Pfoten, Zürcher Tierschutz, Eva Waiblinger).

Die Vollzugsbehörden schlagen Präzisierungen für die Vorschriften zur **Katzenhaltung** vor. Diese betreffen die Anzahl Katzenkistchen pro Katze und die Freilauffläche für in Kleinkäfigen gehaltene Katzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen über die **Wildtierhaltung** gibt es diverse Detailkritik, welche die Nomenklatur, die Bewilligungspflicht und die Haltungsanforderungen für unterschiedliche Tierarten betrifft.

Die Anpassungen im Zusammenhang mit **bewilligungspflichtigen Tätigkeiten** mit Tieren haben nur wenige Reaktionen hervorgerufen und werden mehrheitlich begrüsst.

Die vorgeschlagene Neuregelung von **Veranstaltungen mit Tieren** wird zwar von Tierschutzseite und Tierärzteschaft begrüsst (Alliance Animale Suisse, Schweizer Tierschutz, Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Stiftung für das Tier im Recht, Zürcher Tierschutz, GST). Allerdings wird die Regelung von landwirtschaftlichen Kreisen und Branchenverbänden ganz oder in weiten Teilen abgelehnt (Alpgenossenschaft Wolzen, Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Bauernverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Braunvieh Schweiz, Braunviehzuchtverband Obwalden, Bündner Bauernverband, Swissherdbook, IG Shrophire, Kleinviehzuchtverband, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Mutterkuh Schweiz, Olma Messen St. Gallen, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, Prométerre, Schweisshundegruppe Baden-Zürzach, Schweizer Bauernverband, Schweizer Geflügelproduzenten, Schweizer Milchproduzenten, Schweizer Freibergerverband, Schweizerischer Holsteinzuchtverband, Schweizerischer Schafzuchtverband, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband, St. Galler Bauernverband, St. Gallischer Schafzuchtverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft, Vieh aus der Zentralschweiz, Viehzuchtverband des Kantons Schwyz, Zentralschweizer Bauernbund, Zuger Bauernverband, Zürcher Bauernverband). Diese erachten die vorgeschlagene Regelung als zu bürokratisch. Auch die Vollzugsbehörden weisen den Vorschlag zur vollständigen Überarbeitung zurück. Einzelne Verbesserungen für das Tierwohl, wie z.B. das Verbot von Streichelzoos, treffen grundsätzlich auf Zustimmung.

Die Aufnahme der neuen Funktion der **Tierschutzbeauftragten für Tierversuche** in die Verordnung wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings wird von verschiedenen Seiten befürchtet, dass die Verantwortlichkeiten dieser neu eingeführten Funktion zu weitgehend bzw. nicht klar abgegrenzt seien und somit die Forschung behindert werden könnte (AG, FR, Uni ZH [Tierschutzbeauftragte, Vetsuisse ZH, Veterinär-Anatomisches Institut, Institute of Experimental Immunology, Virologisches Institut, Institut für Labortierkunde, Institut für Parasitologie, Institut für Veterinärpathologie, Institut für Pharmakologie und Toxikologie, Präklinisches Labor Psychiatrie, Institut für Veterinärphysiologie, Kinderspital, Klinik für Zoo-, Heim- und Wildtiere, Laboratory Animal Services Center], EPFL, ETHZ [Departement Biosysteme D-BSSE, Institut für Agrarwissenschaften, Institut für Biomechanik, Institut für Mikrobiologie, Institute of Food, Nutrition and Health, Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Institut für Biomedizinische Technik, Institut für Molekulare Gesundheitswissenschaften, Institut für Pharmazeutische Wissenschaften], Réseau des animaleries lémaniques, Uni Fribourg, Uni Basel, Uni Bern [Vetsuisse BE], Uni Genf, Swissuniversities, Forschung für Leben, Akademien der Wissenschaften Schweiz, Friedrich Miescher Institute for Biomedical Research, Animalfree Research, Basel Declaration Society, Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde, Interpharma, Novartis Pharma AG, Swiss Awo Network, Eva Waiblinger, GST).

Die Pflicht, die **Dauer des Transports schriftlich festzuhalten** wird von den Kantonen und den Tierschutzorganisationen begrüsst (AG, Helvetia Nostra et Fondation Franz Weber, Schweizer Tierschutz, Zürcher Tierschutz, TIR), aber von landwirtschaftlicher Seite und Branchenverbänden abgelehnt (Proviande, Bauernverband Obwalden, Zentralschweizer Bauernverband, Alpgenossenschaft Wolzen, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, Bauernverband Uri, Bauernverband Nidwalden, Vieh aus der Zentralschweiz, Swissherdbook, Prométerre, Braunvieh Schweiz, Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, ASTAG, SUISAG, Zuger Bauernverband, Schweizer Milchproduzenten, Verband Thurgauer Landwirtschaft, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband, Braunviehverband Obwalden, Schweizerischer Schafzuchtverband, IG Shrophire, Schweizerischer Viehhändler Verband, Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Schweizer Bauernverband, Zürcher Bauernverband, Mutterkuh Schweiz, St. Gallischer Schafzuchtverband, Schweizer Geflügelproduzenten, Bündner Bauernverband, St. Galler Bauernverband, Kleinviehzuchtverband, Bauernvereinigung Kanton Schwyz, Viehzuchtverband Kanton Schwyz, Schweizerischer Holsteinzuchtverband, Swiss Beef, Schweizer Fleisch-Fachverband).

Die Vorgabe, ein **Abschlussgitter** neu auch an den Einstiegen von Transportmitteln anzubringen, wird von allen Seiten abgelehnt.

Die Anpassungen im **Kapitel „Töten und Schlachten von Tieren“** werden grundsätzlich begrüsst. Dass nur fachkundige Personen Wirbeltiere und Panzerkrebse töten dürfen, wird unterschiedlich beurteilt, und es werden verschiedene Anpassungen gefordert. Landwirtschaftliche Organisationen und Branchenverbände weisen darauf hin, dass im Falle einer Nottötung keine Zeit bleiben könnte, um eine fachkundige Person aufzubieten (Alpenossenschaft Wolzen, Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Bauernverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Braunvieh Schweiz, Bündner Bauernverband, Swissherdbook, IG Shrophire, Kleinvieh-zuchtverband, Micarna, Mutterkuh Schweiz, Prométerre, Proviande, Schweizer Bauernverband, Swiss Beef, Schweizer Geflügelproduzenten, Schweizer Milchproduzenten, Schweizerischer Holsteinzuchtverband, Schweizerischer Schafzuchtverband, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband, Verband Thurgauer Landwirtschaft, Vieh aus der Zentralschweiz, Zentralschweizer Bauernbund, Zuger Bauernverband, Zürcher Bauernverband). Die Ausdehnung der Betäubungspflicht auf Panzerkrebse wird mehrheitlich begrüsst; abgelehnt wird sie von Centre Patronal, Chambre vaudoise des arts et des métiers und dem Schweizerischen Gewerbeverband. Allerdings wird von verschiedener Seite (GST, ETHZ [Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt], Réseau des Animaleries Lémaniques) gefordert, dass ausformuliert werden muss, wie zulässige Betäubungsmethoden für Panzerkrebse aussehen sollten. Von Tierschutzorganisationen (Zürcher Tierschutz, Alliance Animale Suisse, Stiftung für das Tier im Recht) wird die Ausdehnung der Betäubungspflicht auf Crevetten und Tintenfische (Kopf- und Zehnfusskrebse) gefordert.

Die vorgeschlagenen **Anpassungen betreffend der Fortbildungspflicht** werden unterschiedlich beurteilt. Die Ausweitung der Pflicht auf gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger wird mehrheitlich begrüsst. Mehrheitlich abgelehnt wird aber Dauer und Intervall dieser Ausbildung (Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, Alpenossenschaft Wolzen, Bauernverband Nidwalden, Bauernverband Obwalden, Bauernverband Uri, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Braunvieh Schweiz, Bündner Bauernverband, Swissherdbook, IG Shophire, Kleinvieh-zuchtverband, Mutterkuh Schweiz, Ostschweizer Widder- und Zuchtschafsmarkt, Schweizer Bauernverband, Schweizer Geflügelproduzenten, Schweizer Milchproduzenten, Schweizer Freibergerverband, Schweizerischer Holsteinzuchtverband, Schweizerischer Schafzuchtverband, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband, St. Galler Bauernverband, St. Gallischer Schafzuchtverband, SUISAG, Verband Thurgauer Landwirtschaft, Vieh aus der Zentralschweiz, Zentralschweizer Bauernbund, Zuger Bauernverband, Zürcher Bauernverband). Zu grossen Teilen abgelehnt wird auch die generelle Verlängerung des Intervalls (von drei auf fünf Jahre), in dem ein Fortbildungstag gemacht werden muss (AR, BS, FR, GL, GR, LU, NE, SG, SO, TI, VS, ZG, ZH, Forschung für Leben, Basel Declaration Society, mehrere Institute der Uni ZH [Vetsuisse ZH, Laboratory Animal Services Center, Tierschutzbeauftragte], ETHZ [Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt], Réseau des Animaleries Lémaniques, Schweizer Tierschutz, Société fribourgeoise pour la protection des animaux, Zürcher Tierschutz, Helvetia Nostra et Fondation Franz Weber, Grüne Partei Schweiz, Micarna, VSKT.) Ausdrücklich begrüsst wird die Verlängerung des Intervalls von der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, ASTAG, Schweizer Fleisch-Fachverband, St. Galler Bauernverband, St. Gallischer Schafzuchtverband, SUISAG und Zürcher Bauernverband.

Die Anpassungsvorschläge betreffend die **Anerkennung von Ausbildungen durch das BLV und die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen** werden grundsätzlich begrüsst. Insbesondere die Formulierungen in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungen haben aber Fragen aufgeworfen (FR, Forschung für Leben, Basel Declaration Society, EPFL, ETHZ [Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt], Uni ZH [Institut für Labortierkunde, Institut für Parasitologie, Institut für Veterinärphysiologie Uni, Klinik für Zoo-, Heim- und Wildtiere, Laboratory Animal Services Center, Tierschutzbeauftragte]).

Dass alle **Ausbildungen nach Artikel 197 mit einer Prüfung** abgeschlossen werden sollen, wird grossmehrheitlich unterstützt.

Zu **Anhang 1** sind diverse Detailrückmeldungen eingegangen. Insbesondere wird die Tabelle 9-3 (Haustauben) kritisiert und es wird deren Überarbeitung gefordert.

Zu **Anhang 2** sind insbesondere Rückmeldungen zu den Anpassungen der Gehegegrössen für Tupaias eingegangen. Zudem gibt es auch etliche Rückmeldungen zur Tabelle 5 (Reptilien), Tabelle 7 (Speisefische) und Tabelle 8 (Zierfische).

5 Tierseuchenverordnung (TSV)

Die Anpassungen der Bestimmungen zur **Kennzeichnung und Registrierung von Hunden** haben die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs der Hundekontrolle zum Zweck. Die VSKT und die meisten Kantone begrüssen grundsätzlich dieses Anliegen, schlagen jedoch noch einige Ergänzungen bzw. Änderungen vor. Beantragt wird insbesondere, dass die Hundehalterin bzw. der Hundehalter weiterhin bestimmte Daten zum Hund selber registrieren kann, dass jedoch die Tierärztin bzw. der Tierarzt, die zuständige Stelle im Wohnsitzkanton und die Betreiberin der Datenbank bei Bedarf gewisse Daten für die Tierhalterin bzw. für den Tierhalter erfassen können. AG erachtet die Vorschriften zur Registrierung von Hunden als unverhältnismässig; der SO beantragt, dass der Bund die Hundedatenbank betreiben soll. Der Gemeindeverband wünscht einen noch weitergehenden automatischen Informationsaustausch und den verbindlichen Verweis auf die E-Government-Strategie. Etliche Kantone (AG, AR, FR, GE, GL, LU, SH, SO, Urkantone, VS, ZH) stellen den Nutzen der in der EDAV-Ht vorgesehenen Regelung (unter Änderung anderer Erlasse) in Frage, wonach die Tierärzteschaft die Nummern der Heimtierpässe in der Hundedatenbank erfassen muss. Lange nicht alle importierten Hunde hätten einen Heimtierpass.

6 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV)

Die vorgeschlagene Prüfungspflicht für alle fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen nach Artikel 197 TSchV stösst grundsätzlich auf breite Zustimmung. Verschiedentlich wird jedoch befürchtet, dass der Aufwand, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchzuführen, sehr hoch sein wird, insbesondere bei einer grossen Anzahl Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern (Forschung für Leben, Basel Declaration Society, Uni ZH [Vetsuisse ZH, Institut für Labortierkunde, Institut für Molekulare Mechanismen bei Krankheiten, Institut für Parasitologie, Institut für Veterinärphysiologie, Klinik für Zoo-, Heim- und Wildtiere, Laboratory Animal Services Center, Tierschutzbeauftragte], ETHZ [Institut für Biomechanik, Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt], Réseau des Animales Lémaniques, Uni FR).

7 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Die Änderungsvorschläge werden mehrheitlich gutgeheissen.

8 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

Die Anpassungen betreffend Betäubung von Wasserbüffeln werden mehrheitlich begrüsst. Die Aufhebung von Anhang 6 Ziffer 1.5, welche die Kugelschussbetäubung von Rindern auf der Weide beschreibt, wird, ausser vom Vollzug, von allen Seiten abgelehnt.